

Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Prüfungsteilnehmer-Nummer

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Handlungsbereich	Lebensversicherungen und Betriebliche Altersversorgung – Risikomanagement
Prüfungstag	10. Oktober 2016
Bearbeitungszeit	60 Minuten
Anzahl der Aufgaben	4
Anzahl der Anlagen	2
Bedruckte Seiten	anzahlseiten

Bitte prüfen Sie vor Beginn der Prüfung die Vollständigkeit des Aufgabensatzes. Sollte der Aufgabensatz nicht vollständig sein, informieren Sie bitte die Aufsicht.

Bearbeitungshinweise:

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Bearbeitungshinweise sorgfältig durch:

- Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel wurden Ihnen separat mit der Einladung mitgeteilt.
- Sie erhalten einen Aufgaben- und einen Lösungsteil.
- Tragen Sie auf dem Deckblatt Ihre Prüfungsteilnehmer-Nummer ein.
- Die maximale Gesamtpunktzahl der Lösungen beträgt 100 Punkte.
- Die Lösungsgänge bzw. Rechenvorgänge sind klar und nachvollziehbar im Lösungsteil darzustellen. Sollte der Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte das Konzeptpapier, verweisen Sie auf die Fortsetzung und kennzeichnen Sie diese. Wir weisen darauf hin, dass eine vom Prüfungsausschuss nicht lesbare Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet wird mit den Rechtsfolgen, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben.
- Verwenden Sie für jede Aufgabe ein neues Lösungsblatt bzw. eine neue Lösungsseite.
- Falls die Lösung auf einem beigelegten Anlageblatt erfolgen soll, wird in der Aufgabenstellung darauf hingewiesen.
- Für Ihre Notizen benutzen Sie bitte ausschließlich das Konzeptpapier.
- Das Konzeptpapier ist mit dem Aufgaben- und dem Lösungsteil abzugeben.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.

Der leichteren Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint. Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Publikationen [der Prüfungssätze] ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

GEPRÜFTE/-R FACHWIRT/-IN FÜR VERSICHERUNGEN UND FINANZEN

Lebensversicherungen und Betriebliche Altersversorgung
– Risikomanagement

Aufgabe 2

Als Ausbildungsleiter der PROXIMUS Versicherung AG bereiten Sie sich auf eine Schulung zum Thema „Rückversicherung in der Lebensversicherung“ vor.

- | | |
|---|------------|
| <p>a) Beschreiben Sie die Funktionsweise der Rückversicherung in der Lebensversicherung. Gehen Sie dabei auch auf die Aufteilung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ der Risiken, ■ der Prämien, ■ der Kapitalanlage und ■ der Überschussbeteiligung <p>ein.</p> | (8 Punkte) |
| <p>b) Schildern Sie zwei Vorteile, die die Rückversicherung für den Erstversicherer bietet.</p> | (6 Punkte) |
| <p>c) Erklären Sie den Unterschied zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ einem fakultativen Rückversicherungsvertrag und ■ einem obligatorischen Rückversicherungsvertrag. | (6 Punkte) |
| <p>d) Stellen Sie zwei Arten von Rückversicherungsverträgen, in Abhängigkeit des jeweils übernommenen Risikos dar.</p> | (6 Punkte) |

Lösungshinweise Aufgabe 2

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 3]

(26 Punkte)

- | | |
|--|------------|
| <p>a)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ein Erstversicherungsunternehmen (Zedent) nimmt Versicherungsschutz bei einem Rückversicherungsunternehmen (Zessionar) für bei eigenen Versicherungen übernommene Risiken. ■ Für die Übernahme des Risikos zahlt der Erstversicherer eine Prämie, die sich aus den Komponenten Risiko und Kosten zusammensetzt. ■ Die Sparprämie bleibt beim Erstversicherer, der somit auch weiterhin für die Kapitalanlage sorgt. ■ Nicht verbrauchte Teile der Rückversicherungsprämie stellen einen Überschuss des Rückversicherers dar, von dem der Erstversicherer nach vertraglicher Vereinbarung einen Teil zurückerhält. | (8 Punkte) |
| <p>b) Z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Über Rückversicherungsverträge übernehmen Rückversicherer einen Teil der von den Erstversicherern gezeichneten Risiken. <ul style="list-style-type: none"> ■ Es werden insbesondere Spitzenrisiken übernommen. ■ Der Erstversicherer behält einen Bestand mit homogenen Risiken. ■ Rückversicherer verfügen über umfangreiches Datenmaterial, um hieraus statistisch gesicherte Folgerungen ziehen zu können. | |

- Dies ermöglicht die Herleitung von Rechnungsgrundlagen.
- Die Erkenntnisse können auch in Form von Handbüchern und Schulungen weitergegeben werden.
- Der Rückversicherer unterstützt den Erstversicherer bei der Tagesarbeit.
Dabei geht es insbesondere um folgende Aspekte:
 - Seminare
 - Workshops
 - medizinische Fachtagungen
 - elektronische Expertensysteme

(6 Punkte)

c) Aus Sicht der Abwicklung der Rückversicherung unterscheidet man zwischen:

- fakultativem Rückversicherungsvertrag, d. h. von Fall zu Fall: Der Rückversicherer entscheidet vor Antragsannahme im Einzelfall über die Annahme. Der Erstversicherer muss sich daher jeweils vorab mit dem Rückversicherer abstimmen.
- obligatorischem Rückversicherungsvertrag, bei dem der Rückversicherer das Risiko ohne vorherige Abstimmung übernimmt und sich dem Votum des Erstversicherers anschließt

(6 Punkte)

d) ■ Quotenrückversicherung:

Der Rückversicherer erhält von jeder Versicherung des Erstversicherers einen prozentualen Anteil (Quote), der vertraglich festgelegt ist. Der Rückversicherer wird sowohl an geringfügigen wie auch an extrem hohen Risiken mit der gleichen Quote beteiligt.

- Exzedentenrückversicherung:

Es werden nur die Risiken rückversichert, die den Selbstbehalt überschreiten.

- Quotenexzedentenrückversicherung:

Kombination aus Quoten- und Exzedentenvertrag

Von jedem Risiko wird eine bestimmte Quote an den Rückversicherer gegeben. Übersteigt der verbleibende Teil einen festgelegten Selbstbehalt, wird auch dieser an den Rückversicherer gegeben.

- Stop-loss-Rückversicherungsvertrag:

Es handelt sich hier um eine Schadenrückversicherung, bei der nicht auf das einzelne Risiko, sondern auf den ganzen Bestand oder einen Teilbestand abgestellt wird. Übersteigt der Schadenaufwand des Erstversicherers einen festgelegten Selbstbehalt, tritt der Rückversicherer ein.

(6 Punkte)

Aufgabe 4

Sie sind Mitarbeiter in der Produktentwicklung der PROXIMUS Versicherung AG. Im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Berufsunfähigkeitsproduktes ist auch der Prozess der Risikoprüfung mittels eines Leitfadens genauer zu definieren.

Stellen Sie für die vier in Anlage 2 dargestellten Antragsangaben Bearbeitungshinweise für die Sachbearbeiter zusammen.

Gehen Sie dabei auf folgende Fragestellungen ein:

- | | |
|---|------------|
| a) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine weitere Bearbeitung erfolgen kann/sinnvoll ist und keine sofortige Ablehnung erfolgt? | (8 Punkte) |
| b) Welche Klärungen sind in der weiteren Bearbeitung erforderlich? | (8 Punkte) |
| c) Welche Regelung ist bei Annahme des Antrages zu vereinbaren? | (8 Punkte) |

Lösungshinweise Aufgabe 4

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 4]

(24 Punkte)

	a)	b)	c)
Risikosituation	Voraussetzungen für die weitere Bearbeitung des Antrages	notwendige Klärungen	Regelung für die Annahme des Antrages
Angabe einer akuten Erkrankung in den Gesundheitsfragen im näheren zeitlichen Zusammenhang mit dem Antragsdatum	<ul style="list-style-type: none"> Behandlung ist abgeschlossen. geringes Risiko für Eintritt einer Berufsunfähigkeit 	Einholung von Informationen über Behandlungsverlauf, z. B. Krankenhausentlassungsbericht	temporärer Risikozuschlag oder Zurückstellung für befristeten Zeitraum
Angabe einer dauerhaften/chronischen Erkrankung im Antrag	<ul style="list-style-type: none"> Krankheit gehört nicht zu definierten Krankheiten, bei denen Ablehnung erfolgen muss (Ausschlussdiagnosen). Krankheit ist gut eingestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> Eigenauskunft mittels spezieller Fragebogen ggf. Arztanfrage 	Risikozuschlag oder Ausschluss der Leistung, wenn diese durch die angegebene Krankheit verursacht ist
Angabe eines Berufes, der nicht eindeutig in den Berufsrisikenkatalog eingeordnet werden kann	Beruf/Tätigkeitsfeld gehört nicht zu definierten in den Zeichnungsrichtlinien aufgeführten Berufen/Tätigkeitsfeldern, bei denen eine Ablehnung des Antrages erfolgen muss.	<ul style="list-style-type: none"> Anforderung Arbeitsplatzbeschreibung/Erstellung eines Tätigkeitsprofils Abgleich mit vergleichbaren Risiken 	Erhebung eines Berufszuschlages oder Annahme ohne Zuschlag, wenn mit Normalrisiko vergleichbar
Angabe eines Berufes, der in höherem Alter mit einem erhöhten Berufs-unfähigkeit s-risiko verbunden sein könnte, und	<ul style="list-style-type: none"> Beruf ist grundsätzlich versicherbar. Andere Antragsangaben (z. B. 	Abklärung Tätigkeitsprofil (Anteil körperlich schwerer Tätigkeiten, gefahrgeneigte Tätigkeiten)	Vereinbarung eines niedrigeren Endalters

**Schlussalter
67 Jahre**

schwere
Vorerkrankung
en) lassen
weitere
Bearbeitung
zu.

(je 2 Punkte,
max. 8 Punkte)

(je 2 Punkte,
max. 8 Punkte)

(je 2 Punkte,
max. 8 Punkte)